

(8) Als Jahresmaterialeinsatz ist der Betrag zugrunde zu legen, der für die Berechnung des Handwerksteuergrundbetrages angewendet wird.

(9) Ist ein Handwerker mit mehreren Handwerksberufen in der Handwerksrolle eingetragen und wird er in diesen Berufen tätig (z. B. Schmied und Stellmacher), so wird der Beitrag nach dem höchsten der anwendbaren Tarife erhoben.

Herabsetzungen

§ 5

Wird der Handwerksteuergrundbetrag bei Sitz des Betriebes in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern entsprechend den Bestimmungen über die Besteuerung des Handwerks gesenkt, so ist der Beitrag um das 1/3-fache des Betrages, um den der Handwerksteuergrundbetrag gesenkt wird, herabzusetzen,

§ 6

(1) Der Jahresbeitrag gemäß §§ 4 bzw. 5 wird herabgesetzt:

1. Für blinde Handwerker, ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei ihnen Beschäftigten, auf ein Viertel des Jahresbeitrages;
2. für Handwerker, die als Schwerstbeschädigte anerkannt sind oder die als Mann das 70. Lebensjahr, als Frau das 60. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, auf ein Viertel des Jahresbeitrages. Voraussetzung der Herabsetzung ist, daß im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig wird. Soweit für Invalidenvollrentner bis zur Verkündung dieser Durchführungsbestimmung eine Herabsetzung des Beitrages um 75 % gewährt wurde, verbleibt es bei dieser Regelung, solange Invalidenvollrente bezogen wird;
3. für Handwerker, die als Schwerbeschädigte anerkannt sind oder die als Mann das 65. Lebensjahr, als Frau das 50. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, auf die Hälfte des Jahresbeitrages. Voraussetzung der Herabsetzung ist, daß im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig wird;
4. für Handwerker, die als Leichtbeschädigte anerkannt sind, auf drei Viertel des Jahresbeitrages. Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig wird.

(2) Der Jahresbeitrag gemäß §§ 4 und 5 bzw. § 6 Abs. 1 wird herabgesetzt:

1. Für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit
 - a) als Lohnempfänger,
 - b) als Funktionär in politischen Parteien oder Massenorganisationen,
 - c) ehrenamtlich in den Organisationen des Handwerks und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
 - d) als Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen tätig sind für je 200 Stunden dieser Tätigkeit um 1/3 des Jahresbeitrages, Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß entsprechende Bescheinigungen, wie für die Steuerermäßigung gefordert, vor-

gelegt werden. Außerdem ist Voraussetzung für die Herabsetzung zu Buchstaben b und c, daß Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstausschlag nicht gezahlt wird.

Weiterhin ist zu Buchst. c Voraussetzung, daß im Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als zwei Beschäftigte tätig sind;

2. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Land- und Forstwirte tätig sind, um

Via des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 2 ha,

Via des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 3 ha.

Via des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 4 ha,

Via des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 5 ha,

5/12 des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 6 ha,

1/2 des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 7 ha.

Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß im Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig ist;

3. für Handwerker, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind und ihren Handwerksbetrieb weiterführen, für jede in der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geleistete Arbeitseinheit um 1/10 des Jahresbeitrages.

(3) Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind nicht mitzuzählen:

1. Folgende in den Betrieben des Handwerkers tätige Arbeitskräfte:
 - a) Die mitarbeitende Ehefrau,
 - b) Lehrlinge und Reinigungskräfte, soweit sie steuerrechtlich nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen sind,
 - c) Jungfacharbeiter, soweit sie vor der Facharbeiterprüfung nicht der Beschäftigtenzahl zuzuzählen sind, für den Zeitraum von der Ablegung der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende.
2. Die in den Betrieben des Ehegatten des Handwerkers und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, tätigen Beschäftigten.
- (4) a) Wird der amtliche Nachweis über die Körperbeschädigung erst im Laufe des Kalenderjahres erteilt, so ist die Beitragsherabsetzung gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 anteilig zu gewähren, und zwar mit Beginn des Kalendermonats, in dem der amtliche Nachweis ausgestellt wurde,
 - b) Bei Veränderung des Umfanges des Körperschadens bzw. bei Wegfall des Körperschadens innerhalb des laufenden Kalenderjahres ist die Beitragsherabsetzung gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 anteilig zu gewähren. Sie endet mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Bescheid über die Veränderung bzw. den Wegfall erteilt wurde.